
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 13.12.2024

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Anglerprüfung zur Erlangung des Fischereischeins 3-4

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Bekanntmachung der Beschlüsse 5-6
- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Versammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des ZAB 7-10
- Jahresabschluss 2023 ZAB 11
- 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB - Abfallbehandlungsgebührensatzung - 12-17

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)

- Verwaltungsgebührensatzung des TAZV Luckau 18-22
- Schmutzwassergebührensatzung des TAZV Luckau 23-34
- 9. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des TAZV Luckau 35

Kommunaler Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung 36
- Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den KAEV 37-39
- Entgeltordnung des KAEV 40-56

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Anglerprüfung zur Erlangung des Fischereischeins

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gibt, auf der Grundlage des § 19 Fischereigesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Anglerprüfung, den Termin für die nächste Anglerprüfung bekannt:

**Donnerstag, den 13.02.2025,
17:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
im großen Beratungsraum (2. Etage) des
Verwaltungsstandortes am Beethovenweg 14 in 15907 Lübben
(Spreewald).**

Zur Ausübung des Fischfangs mit Angelgeräten benötigt man einen Fischereischein. Grundlage hierfür ist eine bestandene Anglerprüfung. Die Anglerprüfung wird zu dem oben genannten Termin von der unteren Fischereibehörde des Landkreises durchgeführt und erfolgt als schriftliche Multiple-Choice-Prüfung.

Insgesamt sind 60 Fragen aus verschiedenen Prüfungsgebieten zu beantworten.

Die Prüfungsgebiete umfassen:

1. Fischkunde und -hege,
2. Pflege der Fischgewässer,
3. Fanggeräte und deren Gebrauch,
4. Behandlung der gefangenen Fische,
5. einschlägige Rechtsvorschriften.

Eine Auswahl möglicher Prüfungsfragen sowie einen beispielhafter Online-Test für die Anglerprüfung stellt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg auf seiner Internetseite <https://fischereischeintest.brandenburg.de/> zur Verfügung.

Anmeldung zur Prüfung:

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum **27.01.2025** bei der nachfolgenden Behörde schriftlich einzureichen:

Landkreis Dahme-Spreewald
Untere Fischereibehörde
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546/20-1523
Ordnungsamt@dahme-spreewald.de

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 25 Personen beschränkt.

Antragsformulare sind bei der unteren Fischereibehörde und im Internet unter der Adresse www.dahme-spreewald.info erhältlich.

Minderjährige müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters vorweisen. Teilnehmer/Innen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Die Prüfungsgebühr beträgt 25,00 Euro einschließlich der Zeugniserteilung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Frau Beyer und Herr Deckert, unter 03546/20-1523 /-1515 oder per E-Mail an Ordnungsamt@dahme-spreewald.de.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2024 bekannt:

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seiner Stellvertretung

(Beschluss-Nr. VV 001/24)

1. Frau Sölve Drawe wird zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
2. Herr Thomas Irmer wird zum Stellvertreter der Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

2. Wahl einer zweiten Stellvertretung des Verbandsvorstehers

(Beschluss-Nr. VV 002/24)

Herr Tobias Speck wird mit Wirkung vom 10.12.2024 bis zum 31.12.2031 zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorstehers (Verbandsleitung) gewählt.

3. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen

(Beschluss-Nr. VV 003/24)

Als Mitglieder des Verbandsausschusses werden gewählt:

auf Vorschlag des Landkreises Oder-Spree (LOS)

Stellvertreter

1. Herr Michael Buhrke
2. Frau Sölve Drawe
3. Herr Günter Luhn

1. Frau Claudia Laue
2. Herr Jörg Vogelsänger
3. Herr Jürgen Gebauer

auf Vorschlag des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Stellvertreter

1. Herr Andreas von Drateln
2. Herr Robert Krowas
3. Herr Holger Riesner

1. Herr Marc Reinhardt
2. Herr Norbert Schmidt
3. Frau Birgit Nemitz

4. Beschluss der Satzung über die Entschädigung der Vertretungspersonen der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
(Beschluss-Nr. VV 004/24)

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird beschlossen.

5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2023 und die Ergebnisverwendung
(Beschluss-Nr. VV 005/24)

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2023 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.661,34 € wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

6. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2023
(Beschluss-Nr. VV 006/24)

Der Verbandsleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 erteilt.

7. Beschluss der 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 - (VV 007/24)

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Auf Grundlage des § 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Verbandsversammlung des ZAB in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung (Vertretungspersonen) und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).
- (2) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Absatz 1 benannten Personen entsprechend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die ehrenamtliche Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 2

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses wird auf Antrag und gegen Bescheinigung des Arbeitgebers der wegen der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses entstandene Verdienstausfall erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

- (2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der zu erstattende Höchstbetrag ist auf maximal 20,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsleitung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro.
- (2) Nach mehr als vierwöchiger ununterbrochener Abwesenheit der ehrenamtlichen Verbandsleitung wird deren Stellvertreterin/Stellvertreter die in Absatz 1 enthaltene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Ersatz von Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Vertretungspersonen und den Mitgliedern des Verbandsausschusses werden auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen von Organen des Verbandes an Orte, die außerhalb ihres jeweiligen Wohnortes liegen, erstattet.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. In allen anderen Fällen wird der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse bzw. eine Fahrt mit dem Taxi zu Grunde gelegt. Es werden höchstens die Kosten der Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.
- (3) Für Dienstreisen wird den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Vertretungspersonen oder von der Verbandsleitung als Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Mitglieder des Verbandsausschusses angeordnet oder genehmigt wurden.
- (4) Über den Ersatz der in Absatz 1 bis 3 benannten Kosten hinaus wird hinsichtlich Fahrt- und Reisekosten kein pauschalierter Ersatz von Aufwendungen gewährt.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Den Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird, zusätzlich zu den in §§ 2 und 4 bezeichneten Entschädigungen, als Ent-

schädigung für ihre sonstigen Aufwendungen ein Sitzungsgeld gewährt. Der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Oder-Spree und die Verbandsleitung des SBAZV sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bzw. dauerhaft mit der Wahrnehmung der Vertretung des Verbandsmitgliedes betraute Bedienstete erhalten ein Sitzungsgeld nur, soweit sie als Mitglieder des Verbandsausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Verbandsorgans (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) 30,00 Euro. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung ein doppeltes Sitzungsgeld. Dies gilt im Fall der Vertretung auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die persönliche Teilnahme an der Sitzung des Verbandsorgans ist Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Sitzungsgeld und wird durch eine von allen Teilnehmern zu unterzeichnende Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld ist für Beschäftigte der Verbandsmitglieder, die als Vertretungspersonen der Verbandsversammlung angehören, in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein entsprechender, durch das Sitzungsgeld abzugeltender Ersatz ihrer sonstigen Aufwendungen bereits durch die Anstellungskörperschaft erfolgt.
- (5) Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses wird in den Fällen, in denen das Verbandsorgan, dem sie angehören, mehrere Sitzungen an einem Tag abhält, nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Mit dem Sitzungsgeld sind weitere Ansprüche von Vertretungspersonen und Mitgliedern des Verbandsausschusses auf Auslagenersatz abgegolten. Ansprüche nach § 4 bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, Erstattung von Fahrt- und Reisekosten sowie Zahlung eines Sitzungsgeldes entsteht mit Beendigung der jeweiligen Sitzung des Verbandsorganes. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht jeweils zum 1. des Monats.
- (2) Die Auszahlung des Verdienstausfallersatzes (§ 2), der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung (§ 3), des Ersatzes für Fahrt- und Reisekosten (§ 4) und des Sitzungsgeldes (§ 5) erfolgt auf das von der Vertretungsperson, dem Mitglied des Verbandsausschusses bzw. der ehrenamtlichen Verbandsleitung gegenüber dem ZAB angegebene Konto.
- (3) Der ZAB zahlt die Aufwandsentschädigungen der Vertretungspersonen und der Mitglieder des Verbandsausschusses (Ersatz des Verdienstausfalls, von Fahrt- und Reisekosten sowie das Sitzungsgeld) halbjährlich aus, nachdem die in §§ 2, 4 und 5 benannten Voraussetzungen vorliegen. Die Aufwandsent-

schädigung der ehrenamtlichen Verbandsleitung nach § 3 wird jeweils zum Monatsletzten entrichtet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 10. Dezember 2024 (konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 17. September 2020 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 10. Dezember 2024 die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen.

Die vorstehende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie der ehrenamtlichen Verbandsleitung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Jahresabschluss 2023
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 10. Dezember 2024 den Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) bestätigt und der Verbandsleitung Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 605.661,34 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2025 bis 16.01.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung -

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, Nr. 5, S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 beschlossen:

I.

§ 3 der Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensätze

Für die Behandlung von im Verbandsgebiet des ZAB angefallenen Abfällen zur Beseitigung (§ 1 Abs. 1) fallen folgende Gebühren an:

1. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln (ASN 02)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	196,06
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	218,95
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	196,06
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	196,06
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06

02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	196,06
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	196,06
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung) mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
02 07 99	Abfälle a. n. g.	196,06

2. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Holzverarbeitung (ASN 03)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	78,08
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	193,67
03 01 99	Abfälle a. n. g.	196,06
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	78,08
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	196,06
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	196,06
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	196,06
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	196,06
03 03 99	Abfälle a. n. g.	196,06

3. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie (ASN 04)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	218,95
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	196,06
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	196,06
04 02 99	Abfälle a. n. g.	196,06

4. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung organischer Grundchemikalien (ASN 07)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
07 01 99	Abfälle a. n. g.	196,06
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%, mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	196,06
07 02 13	Kunststoffabfälle	218,95
07 02 99	Abfälle a. n. g.	196,06

5. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus der Herstellung, der Zubereitung, dem Vertrieb und der Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben (ASN 08)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	218,95
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	218,95

6. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus thermischen Prozessen (ASN 10)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
10 01 01	Rost- und Kesselasche	196,06
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	196,06

7. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung (ASN 12)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	218,95
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	196,06
12 01 99	Abfälle a. n. g.	196,06

8. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Verpackungsabfälle (AN 15)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
		196,06
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	196,06
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	196,06
15 01 03	Verpackungen aus Holz	196,06
15 01 04	Verpackungen aus Metall	196,06
15 01 05	Verbundverpackungen	196,06
15 01 06	Gemischte Verpackungen	196,06
15 01 07	Verpackungen aus Glas	196,06
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	196,06
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	196,06

9. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Bau- und Abbruchabfällen (ASN 17)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

a)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 02 01	Holz	78,08
17 02 02	Glas	196,06
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	218,95
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	196,06

b)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsmitglieder	36,40
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzt anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	47,71

c)

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	173,50

17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen und einen HBCD- sowie FCKW-/HFCKW-Gehalt von ≤ 1.000 mg/kg besitzen	196,06
------------	--	--------

10. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen (ASN 19)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	196,06
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	196,06
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	196,06
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	196,06
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	196,06
19 05 99	Abfälle a. n. g.	196,06
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von pflanzlichen Abfällen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	141,04
19 08 02	Sandfangrückstände	141,04
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	196,06
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung mit einer Trockensubstanz (TS) von über 30%	196,06
19 12 01	Papier und Pappe	196,06
19 12 02	Eisenmetalle	196,06
19 12 03	Nichteisenmetalle	196,06
19 12 04	Kunststoff und Gummi	218,95
19 12 05	Glas	196,06
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	78,08
19 12 08	Textilien	196,06
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	196,06
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	218,95

11. Die Gebühren für die Behandlung folgender **Siedlungsabfälle und ähnlicher gewerblichen Abfälle (ASN 20)** in der MBS des ZAB betragen im Falle der Anlieferung von:

Schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr (EUR/t)
20 01 01	Papier und Pappe	196,06
20 01 02	Glas	196,06
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	196,06
20 01 10	Bekleidung	196,06
20 01 11	Textilien	196,06
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	218,95
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	196,06
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	196,06
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	218,95
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	78,08
20 01 39	Kunststoffe	218,95
20 01 40	Metalle	196,06
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	196,06
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	196,06
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammelungen im Verbandsgebiet	147,29
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	173,50
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	196,06
20 03 02	Marktabfälle	196,06
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	196,06
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	196,06
20 03 07-1	Sperrmüll aus Sperrmüllsammelungen im Verbandsgebiet	178,35
20 03 07-2	Sperrmüll anderer gewerblicher Anlieferer	193,43
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	196,06

12. Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.“

II.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Deckung der Kosten für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-Biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) – Abfallbehandlungsgebührensatzung vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2024

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des TAZV Luckau (nachfolgend jeweils Zweckverband) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (nachfolgend Kosten) erhoben.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- a. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b. wer die Verwaltungsgebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele:
Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- d) mündliche Auskünfte
- e) Angestellten, Arbeitern, Ruhrgeldempfängern und deren Hinterbliebenen, sowie sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.
- f) mündliche Auskünfte

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Satz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - f. Sperrkosten.

- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs.1 Buchstabe a) bis f) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschildner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Betreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verwaltungsgebührensatzung, beschlossen am 30.11.2011, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 04.12.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

**Anlage zu §§ 3, 5 der Verwaltungsgebührensatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV)**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (brutto)
1.	Vervielfältigung und Auszüge a) Abgabe von Drucksachen/Kopien DIN A5 oder A4 je angefangene Seite b) größeres Format als A4 je angefangener Seite	0,30 EUR 0,50 EUR
2.	Abgabe von Drucksachen/Kopien sowie digitale Weitergabe aus Archivunterlagen je angefangene halbe Stunde	43,18 EUR
3.	Genehmigungen/ Erlaubnisse/Anträge im Bereich Abwasser a) Bearbeitung von Anträgen zur Befreiung bzw. Teilbefreiung v. Anschluss-u. Benutzungszwang nach § 7 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung für jede angefangene halbe Stunde	43,18 EUR
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse/Anträge im Bereich Trinkwasser a) Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	38,83 EUR
5.	Sperrungen, Stilllegungen, Wiederinbetriebnahmen des Trinkwasser-Hausanschlusses a) zeitweilige Sperrung und Wiederinbetriebnahme TW-HA im Rahmen des Inkassos inkl. Sperrinfo	279,70 EUR
6 .	Erstmalige Abnahme von Kundenzählern (z.B. Gartenwasserzähler, Abwasserzähler) a) mit separater Anfahrt b) ohne separate Anfahrt c) Nichtabnahme Kundenzähler bei Nichteinhaltung Termin mit Anfahrt d) Nichtabnahme Kundenzähler aus technischen Gründen mit Anfahrt e) Nichtabnahme Kundenzähler aus technischen Gründen ohne Anfahrt	86,98 EUR 37,00 EUR 87,95 EUR 87,95 EUR 37,97 EUR
7.	Preis für Bearbeitung/Ablesung Gartenwasserzähler jährlich	13,00 EUR

8.	Befundprüfung Wasserzähler ohne Befund a) bei Durchführung außerhalb des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens) b) bei Durchführung außerhalb des Turnuswechsels mit Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens) c) bei Durchführung im Rahmen des Turnuswechsels ohne Anfahrt (zzgl. gesonderter Kosten des Prüfungsunternehmens)	101,56 EUR 146,50 EUR 27,87 EUR
9.	Erstellung Zwischenabrechnung im Rahmen der Verbrauchsabrechnung (Trinkwasserrechnung und/oder Schmutzwassergebührenbescheid)	57,57 EUR
10.	Aufwand bei Nichteinhaltung eines Termins a) im Trinkwasserbereich b) im Schmutzwasserbereich	79,08 EUR 87,95 EUR
11.	Mikrobiologische Beprobung eines Trinkwasserhausanschlusses (zzgl. der Verbrauchsgebühr für die entnommene Trinkwassermenge und außerhalb der Maßnahmen der Kostenersatzsatzung für Trinkwasserhausanschluss) a) ohne Anfahrt b) mit Anfahrt	173,61 EUR 218,55 EUR

Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbands Luckau

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 12 Abs. 2 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 04.12.2024 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Luckau – nachfolgend Zweckverband – betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers
- a. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung per 30.06.2013 mit der Gemeinde Crinitz sowie den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau (zentrale Schmutzwasseranlage Crinitz),
 - b. eine Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet (zentrale Schmutzwasseranlage Luckau)
 - c. eine Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau).

als jeweils rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühr) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten zentralen und dezentralen Schmutzwasseranlagen.

§ 2

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr.
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Menge entsorgten Schmutzwassers oder Fäkalschlammes zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband (Vorhaltekosten).

II. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

§ 3 Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q_3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q_3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fließt im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bzw. 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	24,45
Q 3 = 4	24,45
Qn 6	58,68
Q 3 = 10	61,13
Qn 10	97,80
Q 3 = 16	97,80
Qn 15	146,70
Q 3 = 25	152,81

Qn 25	244,50
Q 3 = 40	244,50
Qn 40	391,20
Q 3 = 63	385,09
Qn 60	586,80
Q 3 = 100	611,25
Qn 150	1.467,00
Q 3 = 160	978,00
Qn 250	2.445,00
Q 3 = 250	1.528,13
Qn 400	3.912,00
Q 3 = 400	2.445,00

- (5) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Neundurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	20,00
Q 3 = 4	20,00
Qn 6	48,00
Q 3 = 10	50,00
Qn 10	80,00
Q 3 = 16	80,00
Qn 15	120,00
Q 3 = 25	125,00
Qn 25	200,00
Q 3 = 40	200,00
Qn 40	320,00
Q 3 = 63	315,00
Qn 60	480,00
Q 3 = 100	500,00
Qn 150	1.200,00
Q 3 = 160	800,00
Qn 250	2.000,00
Q 3 = 250	1.250,00
Qn 400	3.200,00
Q 3 = 400	2.000,00

- (6) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 5 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 oder 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 4

Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen berechnet sich nach der

Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß Abs. 5 Satz 1 (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser),
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengenmesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Zweckverband oder die von ihm Beauftragten diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. sind durch einen Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Der Wasserzähler bzw. die Schmutzwassermengenmesseinrichtung muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und vom Zweckverband verplombt werden. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen im begründeten Einzelfall verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b. und die Schmutzwassermenge nach Abs. 2 Buchst. c. prüfbare Unterlagen verlangen.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge vom Zweckverband insbesondere unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermengenmesseinrichtung nicht ermöglicht wird. Geschätzt wird die angefallene Schmutzwassermenge auch im Falle des Abs. 2 Buchst. b., wenn kein Wasserzähler zur Messung der gewonnenen bzw. sonst zugeführten Wassermenge vorhanden ist.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Kann der Nachweis für Wassermengen nach Satz 1 nicht durch technische Messeinrichtungen

geführt werden, ist der Gebührenpflichtige zu einer anderweitigen Nachweisführung berechtigt.

- (6) Der Zweckverband kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen, sofern kein ausreichender Nachweis geführt wird. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gelten die folgenden Mengengebühren:
 - a) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde 6,63 € je m³.
 - b) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau gezahlt wurde, 6,00 € je m³."
- (8) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gelten die folgenden Mengengebühren:
 - a) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 4,94 € je m³.
 - b) Die Mengengebühr beträgt ab dem 01.01.2025 bei Grundstücken, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Crinitz gezahlt wurde, 4,32 je m³.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei den in § 1 Abs. 1 Buchst. a. und b. genannten zentralen Schmutzwasseranlagen, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage (unmittelbar oder mittelbar über ein anderes Grundstück) angeschlossen ist; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet für die Grundgebühr mit der Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale Schmutzwasseranlage; für die Mengengebühr endet die Gebührenpflicht, sobald der zentralen Schmutzwasseranlage kein Schmutzwasser mehr zugeführt wird.

III. Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 6

Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage bemisst sich nach der Leistung des auf dem Grundstück verwendeten Wasserzählers.
 - a. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Nenndurchflussleistung (Q_n), ist die monatliche Grundgebühr nach der Nennleistung zu ermitteln.
 - b. Befindet sich auf dem Grundstück ein Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach der Dauerdurchflussleistung (Q_3), ist die monatliche Grundgebühr nach der Dauerdurchflussleistung zu ermitteln.

Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband keine Grundgebühr.

- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Entspricht die Summe der Leistungen der Wasserzähler nicht einer Größenklasse nach Abs. 4 bzw. Abs. 5, wird auf die nächst kleinere Größenklasse abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird die Grundgebühr nach derjenigen Leistung des Wasserzählers berechnet, der zuletzt auf dem Grundstück installiert war. Lässt sich für solche Grundstücke die Leistung des zuletzt installierten Wasserzählers nicht ermitteln, wird eine Leistung von $Q_3 = 4$ zugrunde gelegt, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an bzw. fiele im Falle eines Gebäudeleerstandes nach der möglichen Nutzung an, dass der Einbau eines größeren Wasserzählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die Gebührensätze nach Abs. 4 bis 5 für die erforderliche Leistung eines Wasserzählers.
- (4) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt je Monat bei einer abflusslosen Sammelgrube und bei einer Leistung des verwendeten Wasserzählers

Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,98
Q 3 = 4	4,98
Qn 6	11,95
Q 3 = 10	12,45
Qn 10	19,92
Q 3 = 16	19,92
Qn 15	29,88
Q 3 = 25	31,13
Qn 25	49,80
Q 3 = 40	49,80
Qn 40	79,68
Q 3 = 63	78,44
Qn 60	119,52
Q 3 = 100	124,50
Qn 150	298,80
Q 3 = 160	199,20
Qn 250	498,00
Q 3 = 250	311,25
Qn 400	796,80
Q 3 = 400	498,00

- (5) Entsteht oder endet die Grundgebührenpflicht nach § 10 im laufenden Kalenderjahr, wird die Grundgebühr entsprechend den Gebührensätzen in Abs. 4 bis 5 nach Tagen anteilig berechnet.

§ 7

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei Kleinkläranlagen

Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter ($1/2 \text{ m}^3$).

§ 8

Gebührenmaßstab für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage berechnet sich bei abflusslosen Sammelgruben nach der Schmutzwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

- (2) Als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten
- a. die dem Grundstück aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser oder rechtswidrig in die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitetes Niederschlags-, Drainage-, Grund- oder Quellwasser) abzüglich der Menge gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Schmutzwassermengensmesseinrichtung.
- (3) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Ergänzend zu § 4 Abs. 4 kann die als in die dezentrale Schmutzwasseranlage gelangt geltende Menge vom Zweckverband geschätzt werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler nicht den tatsächlichen und schmutzwasserrelevanten Verbrauch angibt. Konkrete Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn die anhand der Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte tatsächlich abgefahrene Menge die Menge nach § 8 Abs. 2 übersteigt. In diesem Fall kann abweichend von § 8 Abs. 2 diese tatsächlich abgefahrene und durch Entsorgungsnachweise des vom Zweckverband beauftragten Entsorgungsunternehmens ermittelte Abfuhrmenge zum Maßstab der Schätzung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gemacht werden.

§ 9

Gebührensätze für die mengenbezogene Entsorgung bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:
- a. ab dem 01.01.2025 für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 10,79 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge
 - b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 51,34 € je ½ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.
- (2) In den nach Abs. 1 genannten Mengengebühren ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,80 €.
- (3) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge von Havarie und Notdiensten erhebt der TAZV Luckau nach Abs.4 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

- (4) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß Abs.3 beträgt je angefangene Stunde:
- a) Havariedienst Montag – Freitag von 06:00 - 20:00 Uhr: 45,00 €
 - b) Notdienst Montag-Freitag von 20:00 Uhr bis 06.00: 80,00 €
 - c) Notdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Uhr: 110,00 €.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht, sobald der Zweckverband zur Entsorgung das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den nicht separierten Klärschlamm aus der Kleinkläranlage entnimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet bei der in § 1 Abs. 1 Buchst. c. genannten dezentralen Schmutzwasseranlage, sobald die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird; die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der öffentlichen Einrichtung kein Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mehr zugeführt wird.

III. Bestimmungen zur Erhebung der Schmutzwassergebühr für die zentralen und die dezentralen Schmutzwasseranlagen

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 12

Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht gemäß § 5 bzw. § 10 endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen übergegangen ist. Nach Entstehen wird die Gebührenschuld durch Gebührenbescheid des Zweckverbandes festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Schmutzwassergebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasseranlage Luckau erhebt der Zweckverband angemessene Vorauszahlungen. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in der im Gebührenbescheid genannten Höhe, die einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung neben der Leistung des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, welche der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des

Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14

Datenverarbeitung, sprachliche Gleichstellung

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig ist.
- (2) Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Mandat der DNWAB

Der Zweckverband hat die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen mit der Durchführung des Abgabeverfahrens (§ 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) unter dem Namen des Zweckverbandes für Abgaben nach dieser Satzung nach Maßgabe von § 12 e) Abs. 2 KAG beauftragt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - a. als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - aa. dem Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - ab. den Zweckverband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch ermöglicht, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen zu erlangen,
 - b. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig keine Messevorrichtung installiert,
 - c. entgegen § 13 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt
 - d. entgegen § 13 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 13 Satz 3 vorsätzlich oder fahrlässig dem Zweckverband das Vorhandensein, die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- f. entgegen § 13 Satz 4 vorsätzlich nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a. können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b. bis f. mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Schmutzwassergebührensatzung vom 15.05.2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 04.12.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

9. Satzung zur Änderung zur Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende 9. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung vom 10.12.2014, zuletzt geändert mit der 8. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 11.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr* beträgt 3,21 €/m³ * (3,00 €/m³ netto zzgl. derzeit 7 % Ust. von 0,21 €/m³).

* Rundungsdifferenzen können auftreten“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die 8. Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung vom 11.12.2023 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau außer Kraft gesetzt.

Luckau, den 04.12.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ gibt hiermit die Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung vom 25. November 2024 bekannt:

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" und ihrer/ seiner Stellvertretung

1. Herr Benjamin Kaiser wird zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
2. Herr Ernst Mittermaier wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses des KAEV "Niederlausitz" sowie deren Stellvertreter

Als Mitglieder des Verbandsausschusses werden gewählt:

Auf Vorschlag des Landkreises Dahme-Spreewald

Mitglied	Stellvertreter/in
Robert Krowas	Peer Binienda
Benjamin Kaiser	Heike Zettwitz

Auf Vorschlag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Mitglied	Stellvertreter/in
Cornelia Bewersdorff	Axel Kopsch
Ernst Mittermaier	Jens Kullick

Lübben, den 25.11.2024

gez. Benjamin Kaiser
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung

Kommunaler Abfallentsorgungsverband
"Niederlausitz"

**Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12, 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (im Folgenden KAEV genannt) in ihrer Sitzung am 25. November 2024 folgende Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 2 und 9 erhalten folgende Fassung:

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sowie §§ 2 Absatz 5, 3 Absatz 2 dieser Satzung besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 40,47 € je Auftrag sowie Entsorgungsgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Weiterhin wird der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktag) erhoben

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 125,76 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 197,01 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 138,34 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 206,87 €/Container.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 52,50 € berechnet.

Überdies wird eine Behälternutzungsgebühr erhoben für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 1,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,74 €/täglich.

Für die Organisation des Containerstellplatzes ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungs-

erlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, wird der entsprechende Transportaufwand berechnet.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Hausmüll gemäß §§ 2 Absatz 6, 3 Absatz 7 dieser Satzung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 2 Absatz 7, 3 Absatz 8 dieser Satzung aus Restabfallbehältern besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 40,47 € je Auftrag sowie Entsorgungsgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Weiterhin beträgt die Behälternutzungsgebühr für einen

- 120-Liter Restabfallbehälter 0,13 €/täglich,
- 240-Liter Restabfallbehälter 0,13 €/täglich,

- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 0,74 €/täglich.

Die Entleerungsgebühr beträgt für einen

- 120-Liter Restabfallbehälter 5,53 €/Entleerung,
- 240-Liter Restabfallbehälter 9,46 €/Entleerung,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 47,11 €/Entleerung.

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) wird erhoben beim Einsatz von

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 125,76 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 197,01 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 138,34 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 206,87 €/Container.

Weiterhin wird eine Behälternutzungsgebühr erhoben für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 1,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,74 €/täglich.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 52,50 € berechnet.

Für die Organisation des Containerstellplatzes ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungserlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, wird der entsprechende Transportaufwand berechnet.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)

Die Abfallgebühren im Sinne des § 4 Absatz 1, 3 und 4 sowie die Gebühren im Sinne des § 4 Absatz 2, 5, 8, 9, 13 und 16 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird im Gebührenbescheid festgeschrieben.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3)

Die Vorauszahlung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird im Gebührenbescheid festgeschrieben.

4. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert und ergänzt

Private Anlieferung – Abfallannahmestellen

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr €/Anlieferung	Gebühr €/t
23a	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub mit pflanzlichen Bestandteilen (max. 10 m ³)		25,00
25	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial		600,00
28	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Baustyropor ≤ 0,12m ³	9,00	

Anlieferung über Containerdienst

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr €/Anlieferung	Gebühr €/t
42	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Restabfall über Containerdienst		195,50
43	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll über Containerdienst		223,00

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 25. November 2024

gez.
Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

**Entgeltordnung
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
“Niederlausitz“ (KAEV)
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet
bei Übergabe an das Entsorgungszentrum
Lübben-Ratsvorwerk
sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des
KAEV**

Entgeltordnung

gültig ab 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Entgeltgegenstand	3
§ 2 Entgeltpflichtige	3
§ 3 Bemessungsgrundlage	3
§ 4 Containerdienst/Sperrmüllentsorgung	4
§ 5 Containerdienst/Gewerbliche Siedlungsabfälle	5
§ 6 Fälligkeit	6
§ 7 Anlagen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Übergabe von Abfällen aus nicht privaten Haushaltungen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung beigefügten Anlagen 1 und 2 zu entrichten. Für Verkauf und sonstige Leistungen gilt Anlage 3 entsprechend.

Die Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Empfänger sonstiger Leistungen verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und
- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß den Anlagen dieser Entgeltordnung.

(2)

Eine Annahme gefährlicher Abfälle > 2000 kg/ Abfallerzeuger und Jahr im Rahmen der Kleinmengenregelung erfolgt nicht. Die Anlieferung größerer Mengen ist nur im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens auf Sammelentsorgungsnachweis über einen Entsorgungsfachbetrieb bis zu einer Menge von 20 t/Jahr bzw. einen Einzelentsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung genehmigt durch die SBB mbH und nur zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk möglich. Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Kleinstmengenpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

(5)

Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bilden die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 2 dieser Entgeltordnung.

(6)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(7)

Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.

(8)

Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.

(9)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).

(10)

Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden, ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.

(11)

Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 3 dieser Entgeltordnung ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.

§ 4

Containerdienst/ Sperrmüllentsorgung

(1)

Das Entgelt für die Serviceleistung einer Containergestellung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung nach § 10 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung des KAEV, auch im Wege des Express-Service, umfasst den Transportaufwand (zzgl. Expresszuschlag), den Verwaltungsaufwand, das Behälternutzungsentgelt und das Entsorgungsentgelt.

Die Entgelte für die Entsorgung von Sperrmüll ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für Sperrmüllcontainer sowie den Express-Service bei der Entsorgung von Sperrmüll gemäß Absatz 1 dieser Satzung bestimmt sich nach der Anzahl der Aufträge. Das Behälternutzungsentgelt wird pro Tag und bereitgestelltem Behälter berechnet. Der Tag der Anlieferung der Behälter wird für die Berechnung der nach Tagen bemessenen Gebühren zusammen mit dem Tag der Abholung als ein Tag gewertet.

(3)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 40,47 € je Auftrag.

(4)

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einem

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 125,76 €/Container
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 197,01 €/Container.

(5)

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei einem

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 138,34 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 206,87 €/Container.

(6)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 52,50 € berechnet.

(7)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 1,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 3,74 €/täglich.

(8)

Für den Containerstellplatz ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungserlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, werden Leerfahrten berechnet.

§ 5

Containerdienst/ Gewerbliche Siedlungsabfälle

(1)

Das Entgelt für die Serviceleistung einer Presscontainergestellung im Rahmen der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle umfasst den Transportaufwand, den Verwaltungsaufwand, das Behälternutzungsentgelt und das Entsorgungsentgelt.

Die Entgelte für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Entgeltordnung.

(2)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Presscontainer beträgt 40,47 € pro Monat.

(3)

Der Transportaufwand für eine Leerung bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einem

- 10 m³ Presscontainer 125,76 €/Container,
- 20 m³ Presscontainer 197,01 €/Container.

(4)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für einen

- 10 m³ Presscontainer 9,51 €/täglich,
- 20 m³ Presscontainer 12,78 €/täglich.

(5)

Für den Containerstellplatz ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungserlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, werden Leerfahrten berechnet.

§ 6 Fälligkeit

Die Entgelte werden bei der Anlieferung von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an sämtliche Abfallannahmestellen des KAEV fällig und sind sofort zu entrichten, sofern nicht anders vereinbart.

§ 7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Entgeltordnung tritt die Zweite Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) vom 28. November 2023 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 25. November 2024

gez.
Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

(Siegel)

**Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt	Entgelt €/Anlieferung zzgl. MwSt	Entgelt €/t zzgl. MwSt
1	Kunststoffabfälle	02 01 04	haushaltsähnliche Kunststoffe (Nichtverpackungen) ≤0,12 m³		6,00	
2	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	haushaltsähnliche Kunststoffe (Nichtverpackungen)			360,00
3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	02 03 04	überlagerte Nahrungsmittel und Rückstände aus der Nahrungsmittelproduktion			235,00
4	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	03 01 05	Sägespäne			235,00
5	Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	wachsextrahiertes Papier			235,00
6	Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Schnitt- und Stanzabfälle			235,00
7	Verpackungen aus Holz	15 01 03	Paletten			235,00
8	gemischte Verpackungen	15 01 06	textile Verpackungsmaterialien - einschl. Graphitabfälle			268,00
9	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	15 02 03	Filtertücher und -säcke			268,00
10	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	2,00		
11	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	3,00		
12	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	3,50		
13	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	41,00		
14	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	44,00		
15	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	78,00		
16	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	86,00		
17	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	16 03 04	Abfälle aus dem Straßen-, Autobahn- und Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - anorgan.			235,00

Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen

18	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	16 03 06	Abfälle aus der Straßen-, Autobahn- und Ferntransportbereich z.B. bei Unfällen und Havarien - organ.			235,00
19	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrissmaterial $\leq 0,50 \text{ m}^3$		30,00	
20	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrissmaterial			102,00
21	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$		3,00	
22	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$		6,00	
23	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen > 60 cm / $\leq 0,25 \text{ m}^3$		12,00	
24	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch (nicht recyclefähig)			66,00
25	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen > 60cm (nicht recyclefähig)			138,00
26	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III) $\leq 0,25 \text{ m}^3$		14,00	
27	Holz	17 02 01	Altholz (AI – A III)			102,00
28	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$		24,00	
29	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer			204,00
30	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe (< 20 l)		24,00	
31	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenabfälle; Dachpappe			851,00
32	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub $\leq 0,25 \text{ m}^3$		3,00	
33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub			66,00
34	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial $\leq 0,12 \text{ m}^3$		8,00	
35	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solchen enthält	17 06 03*	Dämmmaterial			720,00

**Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen**

36	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest ≤ 20 l		8,00	
37	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest			114,00
38	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Baustyropor $\leq 0,50$ m ³		58,00	
39	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12$ m ³		6,00	
40	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	sperrmüllähnliche Abfälle			268,00
41	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			235,00
42	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rechengut			235,00
43	Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Rückstände Siel-, Kanal-, Gullyreinigung			235,00
44	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände			235,00
45	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen (Mutec, SBR, Kordes, etc.)			235,00
46	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	19 09 01	Abfisch-, Mäh- und Rechengut - Gewässerunterhaltung			235,00
47	Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe $\leq 0,50$ m ³		6,00	
48	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Altholz (AIV)			204,00
49	Holz mit Ausnahme derjenigen, dass unter 20 01 37* fällt	20 01 38	Altholz (AI – A III)			102,00
50	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,12$ m ³		2,00	
51	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle $\leq 0,50$ m ³		8,00	
52	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen $\leq 0,50$ m ³		18,00	
53	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle			60,00
54	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen			235,00

Anlage 1 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen

55	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (gewerblich)			235,00
56	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle			235,00
57	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung			235,00
58	Straßenkehrriecht	20 03 03	Papierkorbentsorgung und Abfälle aus übriger Flächen- und Straßenreinigung			235,00
59	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06	Abfälle aus der städtischen Regenwasserkanalisation			235,00
60	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte) $\leq 0,50 \text{ m}^3$		12,00	
61	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte)			268,00
62	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	sperrmüllähnliche Abfälle $\leq 0,12 \text{ m}^3$		6,00	
63	Siedlungsabfälle a.n.g.	20 03 99	sperrmüllähnliche Abfälle			268,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/t zzgl. MwSt
1	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	102,00
2	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	01 04 07*	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen(>Z2)	102,00
3	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 08	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
4	Abfälle von Sand und Ton	01 04 09	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
5	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 11	Abf. aus der physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
6	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	01 04 12	Abf. a. d. physikalischen und chem. Verarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	102,00
7	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	01 04 13	Steinschleifschlamm	66,00
8	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	01 05 04	Erdschlämme, Sandschlämme	66,00
9	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 07	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	102,00
10	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	01 05 08	Bohrschlämme u. a. Abfälle aus Bohrungen, stichfest	102,00
11	Rost -und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	10 01 01	Rost- und Kesselasche (Schlacke)	138,00
12	Filterstäube aus Kohlefeuerung	10 01 02	Braunkohleasche (Spiegel)	138,00
13	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	10 01 03	Holzasche a. d. thermischen Verwertung von unbehandelten Holzabfällen (Spiegel)	138,00
14	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 01 05	Abfälle aus der Rauchgasentschwefelung (Spiegel)	138,00
15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe	10 01 14*	Rost- und Kesselasche	138,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

16	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	10 01 15	Rost- und Kesselasche (Spiegel)	138,00
17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 16*	Filterstäube	138,00
18	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung (Spiegel)	138,00
19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 01 24	Abfälle aus Kraftwerken u. a. Verbrennungsanlagen	138,00
20	unverarbeitete Schlacke	10 02 02	Schlacke	102,00
21	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	10 10 07*	Gießereiformen und Sande	102,00
22	Gießereiformen und –sande nach dem Gießen m.A.d.j., die unter 10 10 07 fallen	10 10 08	Gießereiformen	102,00
23	Glasfaserabfall	10 11 03	technisch - z.B. Glasfaserkabel etc.	204,00
24	Teilchen und Staub	10 11 05	Abfälle aus der Herstellung von Glas etc. (Spiegel)	102,00
25	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	10 11 12	Industrieglas	102,00
26	Rohmischungen vor dem Brennen	10 12 01	Tonsuspension	66,00
27	Teilchen und Staub	10 12 03	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	66,00
28	verworfenene Formen	10 12 06	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	66,00
29	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen nach dem Brennen	66,00
30	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	10 12 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramik etc.	66,00
31	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	10 13 01	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc.	102,00
32	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Kalk, Gips etc. (Spiegel)	138,00
33	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	10 13 06	Gipsabfälle - Herst. von Gipserzeugnissen (staubig ungebunden)	204,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

34	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	10 13 11	Schlämme aus Beton- u. Fertigmörtelherstellung (Spiegel)	102,00
35	Betonabfälle und Betonschlämme	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	66,00
36	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 16*	Strahlmittelabfälle (>Z2)	102,00
37	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	12 01 17	Strahlmittelrückstände (Spiegel)	102,00
39	asbesthaltige Bremsbeläge	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	114,00
40	Glas	16 01 20	Glas, Autoscheiben	102,00
44	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	16 11 04	Schamotte – Industrie (Spiegel)	138,00
45	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	16 11 05*	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	138,00
46	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	102,00
47	Beton	17 01 01	Gemische aus Beton (unbewehrt)	66,00
48	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	66,00
49	Fliesen, Ziegel, Keramik	17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	66,00
50	Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06*	gemischte Bauabfälle > Z2	138,00
51	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen > 60 cm	138,00
52	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Spiegel)	66,00
53	Glas	17 02 02	Glas - nicht verwertbar aus der Baubranche	102,00
54	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 170301 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut (Spiegel)	102,00
55	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03*	Bodenaushub	138,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

56	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Boden und Steine	66,00
57	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	138,00
58	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	17 05 06	Baggergut, stichfest	66,00
59	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	17 05 07*	Gleisschotter (>Z2)	102,00
60	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 01 fällt	17 05 08	Gleisschotter	66,00
61	Dämmmaterial, das Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (KMF)	720,00
62	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial (KMF)	720,00
63	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	17 06 04	Dämm- und Fasermaterial (nicht gefährlich) (z.B. Pflanzensubstratmatten, Glasfasertücher)Sauerkrautplatten (ohne Baustyropor)	114,00
64	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest	114,00
65	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	102,00
66	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	19 01 11*	Rost- und Kesselasche (> Z2)	138,00
67	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	19 01 12	Rost- und Kesselasche - Osterfeuer (Spiegel)	138,00
68	Filterstaub der gefährliche Stoffe enthält	19 01 13*	Asche	138,00
69	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	19 01 14	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	138,00
70	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	19 01 16	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Spiegel)	138,00
71	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 01 18	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	138,00
72	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	19 01 19	Abfälle aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen	138,00
73	verglaste Abfälle	19 04 01	Abfälle aus thermischen Behandlungsanlagen	102,00

**Anlage 2 zur Entgeltordnung
Gewerbliche Anlieferung - Deponieabschnitt II**

74	Sandfangrückstände	19 08 02	Sandfangrückstände (Spiegel)	102,00
75	Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02	Sedimentationsschlamm bzw. Schlämme a. Eisen- bzw. Manganfällung (Spiegel)	102,00
76	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	19 09 03	Schlamm aus Wasserenthärtung (Spiegel)	102,00
77	Glas	19 12 05	Sortierreste Glasrecycling	102,00
78	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand und Steine)	102,00
79	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	138,00
80	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden	66,00
81	Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht aus maschineller Straßenreinigung (ablagerungsfähig)	102,00

**Anlage 3 zur Entgeltordnung
Verkauf und sonstige Leistungen**

1. Abfallannahmestellen - Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€] zzgl. MwSt
1	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung) Kleinmenge EUR/Stück $\leq 0,5 \text{ m}^3$	6,00
2	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost [t]	12,00
3	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 50 Liter) Kleinstmenge EUR/Stück	2,00

2. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

Lfd. Nr.	Big Bag	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt
4	Big Bag (90 x 90 x 110 cm) Asbest	7,00
5	Big Bag (260 x 125 x 30 cm) Asbest	9,00
6	Big Bag (90 x 90 x 110 cm) neutral	7,00
6.1	Big Bag klein (70 x 110 cm mit Verschlussband) Asbest	3,00

3. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03*)

Lfd. Nr.	Gewebesack für die Dämmmaterialentsorgung	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt
7	Gewebesack (140 x 200 cm)	2,50

**Anlage 3 zur Entgeltordnung
Verkauf und sonstige Leistungen**

4. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV)

Lfd. Nr.	Beladung mit KAEV-Radlader	Entgelt €/Hub zzgl. MwSt
8	Pro Hub mit Radladerschaufel	4,00

5. Fremdwägung

Lfd. Nr.	Entgelt	Entgelt €/Vorgang zzgl. MwSt
9	Fremdfahrzeugwägung	50,00